



VERKEHRSVEREIN SCHMERIKON

STATUTEN

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Verkehrsverein Schmerikon besteht eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schmerikon.

Art. 2

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein bezweckt, in Verbindung mit Behörden, Korporationen, Vereinen und Privaten die Verkehrs- und Heimatschutzinteressen zu fördern, die Verschönerung der Gemeinde anzustreben, Anlässe zu unterstützen und durchzuführen, sowie den Tourismus im Rahmen des Leitbildes der Gemeinde zu fördern.

Mitgliedschaft

Art. 3

Personen und Funktionsbezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter. Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, Ehrenmitglieder, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Korporationen und Gesellschaften. Voraussetzung ist, dass die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge bezahlt werden.

Organe

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisoren

Die Generalversammlung

Art. 5

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Juli und endet im darauf folgenden Jahr am 30. Juni. Auf dieses Datum hin ist die Vereinsrechnung zuhanden der Generalversammlung abzuschliessen.

Art. 6

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels geeigneter Publikation. Sie findet in der Regel im 3. Quartal statt.
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Art. 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verkehrsvereins Schmerikon. Sie hat folgende Befugnisse:

- a. Änderung der Statuten
- b. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder sowie zwei Revisoren
- c. Genehmigung vom Protokoll der letzten Generalversammlung und des Jahresrückblicks des Präsidenten
- d. Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Budgets mit Dechargeerteilung an die ausführenden Organe
- e. Festsetzung der Jahresbeiträge
- f. Behandlung von Anträgen. Diese müssen 14 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Beschluss über die Auflösung des Vereins

Art. 8

Die statutenmässig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
Für die Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 9

Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder jeweils für eine weitere Amtsdauer zu bestätigen oder neu zu wählen. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht im gleichen Jahr zurücktreten.

Art. 11

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst, wobei folgende Funktionen zu besetzen sind: Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer. Er ist das geschäftsführende Organ des Vereins und für alle Belange, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, zuständig. Insbesondere sind ihm folgende Befugnisse zugewiesen:

- a. er vertritt den Verein nach aussen
- b. er fördert die Meinungsbildung zu aktuellen Sachfragen und Problemkreisen
- c. er bereitet die Anträge an die Generalversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse
- d. er beantragt der Generalversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e. er regelt die Finanzkompetenzen und die Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 12

Für die laufenden finanziellen Verpflichtungen zeichnen der Kassier und der Präsident mit Einzelunterschrift. Die rechtsverbindliche Unterschrift für alle anderen Belange bedarf der Kollektivunterschrift zu zweien wie folgt:

Präsident, Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier.

Art. 12a

Der Vorstand hat die Kompetenz nicht budgetierte Ausgaben bis maximal Fr. 5000.-- jährlich zu beschliessen.

Die Revisoren

Art. 13

Die beiden Revisoren prüfen jährlich die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

Die Revisoren werden im gleichen Turnus wie der Vorstand von der Generalversammlung gewählt und nach der Amtsdauer von zwei Jahren bestätigt oder neu gewählt.

Finanzen

Art. 14

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a. Vereinskasse
- b. Postscheck, Vereinskonto
- c. Sparkonten, Wertschriften
- d. weitere Aktiven

Einnahmen:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder und Familien
- b. Jahresbeiträge der Gönner und Firmen
- c. Allfällige Beiträge der öffentlichen Hand, Korporationen, Gesellschaften und natürlichen Personen
- d. Spenden, Vermächtnisse und Legate
- e. Erlös aus Vereinsaktivitäten
- f. Vermögenserträge

Art. 15

Der Vorstand und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das aktuelle Vereinsvermögen. Die Mitglieder und der Vorstand haften nicht persönlich.

Auflösung

Art. 16

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen und das Inventar mit sämtlichen Akten dem Gemeinderat Schmerikon zu übergeben mit der Bestimmung, dass alles einem später sich bildenden Verein mit gleichem Zweck übergeben werden soll.

Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Statuten ersetzen diejenigen vom 4. September 2003. Sie treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 1. September 2011 in Kraft und ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Schmerikon, 01. September 2011

VERKEHRVEREIN SCHMERIKON

Der Präsident

Manuel Oberholzer

Die Aktuarin

Melanie Jud - Rüegg